

BGE 34 II 599

Bundesgericht (BGE), 1908-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_34_II_599

FR: ATF 34 II 599

IT: DTF 34 II 599

Volltext

67. Arteil vom 22. Oktober 1908 in Sachen Christen, Bekl. u. Ber.=Kl., gegen Kohler, Kl. u. Ber.=Bekl. Betriebsunfall? Kausalzusammenhang mit Tod. — Selbstverschulden. Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Prozeßlage: A. Durch Urteil vom 18. Juni 1908 hat die II. Abteilung des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern erkannt: Der Klägerin (sc. Witwe Kohler) für sich und namens sie handelt ist das gestellte Rechtsbegehren zugesprochen, und es wird die Entschädigung, welche ihr der Beklagte von daher zu bezahlen hat, festgesetzt auf 5476 Fr. 90 Cts. nebst Zins davon à 5% seit 19. Oktober 1906, und zwar in dem Sinne, daß hievon die Witwe Kohler persönlich 2700 Fr. plus 76 Fr. 90 Cts. für restanzliche Pflege- und Beerdigungskosten, jedes der beiden Kinder Hans und Rosa Kohler 1350 Fr., alles nebst beziehendem Zins, zu beanspruchen haben. B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und form-

richtig die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit den Ab-änderungsanträgen, die Rechtsbegehren der Kläger seien gänzlich abzuweisen, eventuell sei die zugesprochene Entschädigung ange-messen herabzusetzen. C. (Armenrecht. D. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Be-klagten an den schriftlich gestellten Berufungsanträgen festgehalten; der Vertreter der Kläger hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des kantonalen Urteils angetragen; in Erwägung: 1. Johann Kohler, der Ehemann und Vater der Kläger, Witwe Elise Kohler=Zaugg und Kinder Johann und Rosa Kohler, trat anfangs Oktober 1906 in den Dienst des Beklagten Max Christen, welcher in Burgdorf eine, unbestrittenermaßen der Haftpflichtge-setzgebung unterstehende Bierbrauerei betreibt, und zwar als stän-diger Arbeiter für zunächst auszuführende Erdarbeiten und spätere Verwendung zur Eisgewinnung und zu anderweitigen Aushülf-diensten in der Brauerei. Am 19. Oktober 1906 wurde er bei der Beschäftigung mit den fraglichen Erdarbeiten — dem Abgraben einer mehrere Meter hohen Böschung hinter dem zum neuen Brauereigebäude des Beklagten gehörenden Wohnhaus mit Stallung durch einen Erdbeben verschüttet und zog sich dabei einen Beckenbruch zu. Während dessen ärztlicher Behandlung starb er am 7. November 1906. In der Folge strengte seine Witwe nebst den zwei wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd unter-stützungsbedürftigen Kindern Johann, geb. 1887, und Rosa, geb. 1892, die vorliegende Haftpflichtklage an. 2. Der Beklagte hat diesem Haftpflichtansprüche gegenüber in erster Linie die Einrede erhoben und auch heute noch hauptsäch-lich darauf abgestellt, daß kein haftpflichtiger Betriebsunfall vor-liege, weil der hiezu erforderliche Zusammenhang der Arbeit, bei welcher der Unfall sich ereignet habe, mit dem Brauereibetriebe weder in subjektiver noch in objektiver Hinsicht gegeben sei. Allein die kantonalen Instanzen haben auf Grund der eigenen Aussagen des Beklagten und des erstinstanzlichen Augenscheinsbefundes akten-gemäß festgestellt, daß die fragliche Arbeit im offenkundigen Inter-esse des Betriebes der Brauerei lag, indem sie diesem Betriebe unmittelbar größeren Spielraum (freiere Zufahrt hinter dem Oko-nomiegebäude durch gegen den Mistplatz und Eisschuppen, sowie gegen

den Faß- und Wagenschuppen, und mehr Platz für den Wagenpark) verschaffte und ihm überdies die Möglichkeit künftiger Erstellung von Erweiterungsbauten bietet. Danach besteht eine objektive Zweckbeziehung dieser Arbeit schon zum gegenwärtigen Brauereibetriebe, welche in Verbindung mit dem subjektiven Moment, daß der Verunfallte dabei faktisch — übrigens ja auch rechtlich — als Arbeiter des Beklagten tätig war, nach Maßgabe der feststehenden Praxis (vergl. AS 17 Nr. 50 Erw. 3 S. 333; 19 Nr. 68 S. 415 Erw. 3 i. f.) unzweifelhaft genügt, um die Arbeit als eine mit jenem haftpflichtigen Betriebe im Zusammenhang stehende Dienstverrichtung im Sinne des Art. 3 erw. FHG erscheinen zu lassen. Der Beklagte war denn auch selbst seinerzeit dieser Auffassung. Dies geht klar hervor nicht nur aus dem von ihm angegebenen Zweck der Abgrabungsarbeit: seine Leute und Pferde im Winter zu beschäftigen und dabei Raum für größere Bewegungsfreiheit und allfällige Erweiterungen des Brauereietablissemments zu gewinnen —, sondern namentlich auch aus der unbestrittenen Tatsache, daß er den Verunfallten schon für diese Arbeit gleich den Brauereiarbeitern versichert und ihm den Schutz der Versicherung hiefür ausdrücklich zugesagt hatte. Das Erfordernis des Betriebsunfalls ist daher mit dem kantonalen Richter als erfüllt zu erachten. (Vergl. den analogen Entscheid des deutschen Reichsversicherungsamts: AN 1888 S. 240, angeführt im Handbuch der Unfallversicherung, 2. Aufl. S. 60. 3. Ferner hat der Beklagte in grundsätzlicher Hinsicht noch den Kausalzusammenhang des Unfallereignisses mit dem Tode des Verunfallten bestritten und überdies Selbstverschulden dieses letzteren behauptet. Die beiden Einwendungen erledigen sich jedoch ohne weiteres im Sinne der keineswegs aktenwidrigen tatsächlichen Argumentation des Obergerichts, daß der Tod des Verunfallten nach dem Befunde der Ärzte unzweifelhaft auf die Unfallsverletzung zurückzuführen, und daß der Nachweis des angeblich schuldhaften Verhaltens jenes („Unterhöhlen“ beim Abgraben) nicht erbracht sei. 4. Auch bei der endlich noch beanstandeten Entschädigungsbeurteilung hat sich die Vorinstanz jedenfalls einer — übrigens auch

nicht ernstlich behaupteten — Rechtsverletzung nicht schuldig gemacht; es kann vielmehr ihrer Berechnungsweise in allen Teilen beigespflichtet werden; erkannt: Die Berufung des Beklagten wird abgewiesen und damit das Urteil der II. Abteilung des bernischen Appellations- und Kassationshofes vom 18. Juni 1908 in allen Teilen bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.